**Bebauungsplan 26 01.67 - "Helwingstraße / Hinter dem Friedhof"** - im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

**Ergebnis der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB.**

Zeitraum der förmlichen Beteiligung vom 06.02.2019 bis 08.03.2019

| Name / Institution | Anregungen und Bedenken | Abwägungsvorschlag der Stadt Lemgo | Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates |
|---|---|---|---|
| | | | |
| **Behörden** | | | |
| **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3**<br><br>Digital vom 06.02.2019 | durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.<br>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.<br>Der Planungsbereich liegt im Interessensbereich der Luftverteidigungsradaranlage Auenhausen.<br>Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.<br>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten. | Keine Abwägung erforderlich. | Kein Beschluss erforderlich. |
| **Gemeinde Kalletal**<br><br>Digital vom | vielen Dank für Ihr Schreiben und die damit verbundene Gelegenheit, zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes 26 01.67 Helwingstraße / Hinter dem Friedhof Stellung zu | Keine Abwägung erforderlich. | Kein Beschluss erforderlich. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 07.02.2019 | nehmen.<br>Die Aufstellung des Bebauungsplanes steht mit den von uns zu vertretenden Belangen im Einklang.<br>Aus Sicht der Gemeinde Kalletal sind daher keine Bedenken vorzubringen.<br>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. | | |
| **Deutsche Telekom Technik GmbH**<br><br>Mail vom 08.02.2019 | die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:<br><br>Gegen die vorgelegte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.67 Helwingstraße / Hinter dem Friedhof bestehen grundsätzlich keine Einwände.<br><br>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.<br>Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden.<br>Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Flächeneigentümer und der Abteilung Straßen und Entwässerung Lemgo mitgeteilt. | Kein Beschluss erforderlich. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | zu berücksichtigen:<br>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.<br>Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.<br><br>Es sollen innerhalb des Baugebietes Verkehrsflächen nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet werden. Diese Flächen müssen aber zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen.<br><br>Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitte ich deshalb, die im vorgelegten Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu belastende Flächen festzusetzen.<br><br>Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut erfolgen:<br>"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."<br><br>**Vor diesem Hintergrund weise ich vor-** | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | **sorglich darauf hin, dass die Telekom die Telekommunikationslinien nur dann verlegen kann, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist.**<br><br>Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt.<br><br>Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.<br><br>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßen- und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplan- | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | gebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absenderadresse dieser E-Mail so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.<br><br>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.<br><br>Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de<br>oder im Internet unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de<br><br>Für eine gegebenenfalls zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.<br><br>Zur eventuellen Versorgung neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfra- | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | struktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet erforderlich.<br> 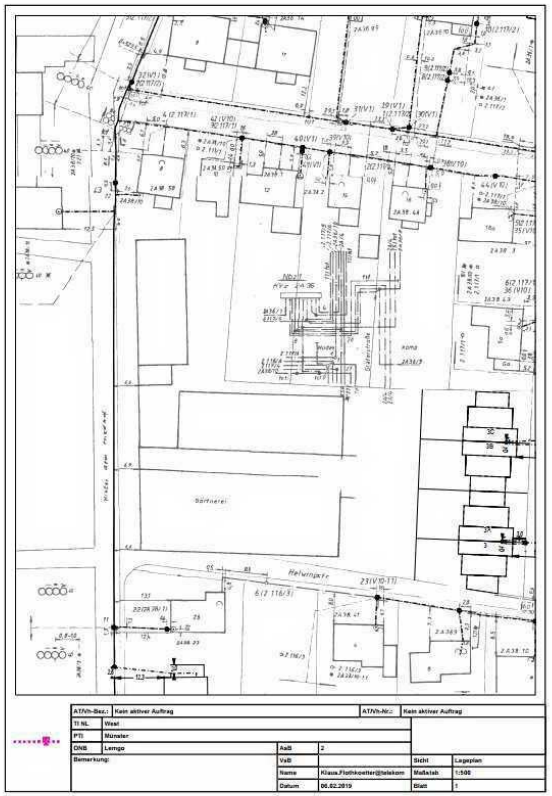 | | |
| **Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein Westfalen**<br><br>Digital vom 08.02.2019 | Zu der oben genannten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 01.67 wird forstbehördlicherseits wie folgt Stellung genommen:<br>Da öffentlich-forstrechtliche Belange nicht betroffen sind, bestehen keine Bedenken und Anregungen | Keine Abwägung erforderlich. | Kein Beschluss erforderlich. |
| **Westnetz GmbH** | Ihre Anfrage wurde uns zur Abgabe einer Stellungnahme zu Erdgashochdruckleitungen | Keine Abwägung erforderlich. | Kein Beschluss |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Dokumentation**<br><br>Digital vom 11.02.2019 | weitergeleitet.<br>Wir teilen Ihnen hierzu mit, dass sich in dem angegebenen Bereich keine Erdgashochdruck-leitungen der innogy Netze Deutschland GmbH (RWEGROUP) befinden.<br><br>Die Westnetz GmbH, als größter Verteilnetz-betreiber Deutschlands, ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der innogy SE und verantwortlich für Planung, Bau, Instand-haltung und Betrieb aller RWE-Netze.<br><br>Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen der innogy Netze Deutschland GmbH mit einem Betriebs-druck ≥5bar | | erforderlich. |
| **GASCADE Gas-transport GmbH**<br><br>Mail vom 12.02.2019 | wir danken für die Übersendung der Unterla-gen zu o. g. Vorhaben.<br><br>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.<br><br>Nach Prüfung Ihres Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum ge-genwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein | Keine Abwägung erforderlich. | Kein Beschluss erforderlich. |
| **Deutsche Bahn AG**<br><br>Schreiben vom 18.02.2019 | Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unter-nehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:<br><br>Nach Prüfung der uns übermittelten Unterla-gen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.<br><br>Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen | Keine Abwägung erforderlich. | Kein Beschluss erforderlich. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | gerne zur Verfügung. | | |
| **Unitymedia NRW GmbH**<br><br>Digital vom 19.02.2019 | vielen Dank für Ihre Informationen.<br>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.<br>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.<br>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an. | Keine Abwägung erforderlich. | Kein Beschluss erforderlich. |
| **Stadtwerke Lemgo GmbH**<br><br>Digital vom 26.02.2019 | hiermit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 05.02.2019.<br><br>bezüglich der o.g. Baumaßnahme erteilen die Stadtwerke Lemgo folgende Stellungnahme:<br><br>1) Umlegung von ca. 50m Wasser Hauptleitung da110 von Hausnr. 10 bis Hausnr. 4, eventuell weitere Verlegung bis Hinter dem Friedhof wenn das Baugebiet (ehemalige Gärtnerei) erschlossen werden soll<br>2) Neuverlegung von ca. 100m 1kV Hauptkabel<br>3) Stellen eines KVS im Bereich Einmündung Hinter dem Friedhof, Verlegung bis KVS 541 Helwingstr.<br>4) Ggfls. Umlegung von Hausanschlüssen und Steuerkabel<br><br>Die städtischen Planungen sind so auszurichten, dass möglichst keine Umlegearbeiten der Stadtwerke Lemgo durchzuführen sind! | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Flächeneigentümer und der Abteilung Straßen und Entwässerung Lemgo mitgeteilt. | Kein Beschluss erforderlich. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Dabei ist folgender Sachverhalt zu beachten:<br>Die in den Versorgungsplänen der Stadtwerke Lemgo GmbH eingetragenen Maße sowie allgemeine Angaben zu technischen Verlegetiefen der Versorgungsleitungen haben keinen Anspruch auf Vollständig- und Richtigkeit. Infolge von nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbau sowie anderen Erdbewegungen könnten Änderungen sowohl im Verlauf als auch in der Tiefe gegenüber dem Anfangszustand eingetreten sein.<br>Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Leitungslagen.<br>Aus diesem Grund sind im Vorfeld einer Planung ggfls. Suchschachtungen zu veranlassen.<br><br>Im Zuge der Vorbereitung der Maßnahme müssen die Hausanschlüsse überprüft werden. Dies wird nach Bekanntgabe des endgültigen Zeitrahmens der Gesamtmaßnahme von den Stadtwerken veranlasst.<br><br>Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. | | |
| **Westfalen Weser Netz GmbH**<br><br>Digital vom 27.02.2019 | Ihren Bebauungsplan haben wir bearbeitet und es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.<br><br>Der Bereich ist auf Versorgungsanlagen der Westfalen Weser Netz GmbH und betriebsgeführter Unternehmen geprüft.<br><br>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich zurzeit keine Versorgungsanlagen der Westfalen Weser Netz GmbH. | Keine Abwägung erforderlich. | Kein Beschluss erforderlich. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Bezirksregierung Detmold - Dezernat 33**<br><br>Digital vom 04.03.2019 | die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, allgemeinen Landeskultur, Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und Abwasser/ VAwS geprüft.<br><br>Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken. | Keine Abwägung erforderlich. | Kein Beschluss erforderlich. |
| **Der Landrat des Kreises Lippe**<br><br>Digital vom 06.03.2019 | der Entwurf des o. g. Bebauungsplans ist in der Planungskonferenz der Kreisverwaltung Lippe am 06.03.2019 erörtert worden, in der die Kreisentwicklung, zugleich als untere staatliche Verwaltungsbehörde für den Bereich Bauleitplanung, sowie<br>- die Abteilungen Ordnung, Jugend, Soziales und Gesundheit,<br>- die Untere Bauaufsichtsbehörde,<br>- die Untere Naturschutz-, Wasser-, Immissions-, Bodenschutz- und Abfallbehörde,<br>- die Abteilung Vermessung und Kataster,<br>- sowie der EB Straßenbau<br>- und die Kreispolizeibehörde<br>als zu beteiligende Fachdienststellen gem. BauGB vertreten waren.<br><br>Stellungnahme:<br>Seitens des Kreises Lippe bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgesehene Bebauungsplanänderung.<br>Ich möchte Sie jedoch bitten, die folgenden fachlich begründeten Stellungnahmen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:<br><br>1. Immissionsschutz<br>Aufgrund der Erschließungsstruktur ist bei den Objekten in 2. Reihe die Abfallentsorgung nicht direkt an der Grundstücksgrenze möglich. Davon betroffene Anwohner sind darüber | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | zu informieren, wo die Müllgefäße zu platzieren sind.<br>Begründung:<br>Die Grundstücke sind gemäß Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lemgo in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz und §§ 5 & 6 Landesabfallgesetz an die kommunale Hausmüllentsorgung anzuschließen. Die Bürger unterliegen dem daraus resultierenden Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung aus § 6 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lemgo. Aufgrund der im Plangebiet erkennbaren Erschließungsstruktur ist die Entsorgung an der Grundstücksgrenze nicht bei allen Grundstücken gegeben.<br><br>2. Kreisentwicklung<br>Ich gebe die Anregung, die gestalterische Festsetzung Nr. 6 „Werbeanlagen" hinsichtlich der Frage zu präzisieren, ob mit der Festsetzung auch Hinweisschilder gem. § 10 (1) BauO NRW bzw. kleine Werbeanlagen unter 1 m² Größe (§ 62 (1) Nr. 12 BauO NRW) erfasst werden sollen. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Flächeneigentümer mitgeteilt.<br><br>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Vorfeld zur Bebauungsplanaufstellung wurde mit dem derzeitigen Flächeneigentümer abgestimmt, das es sich bei dem Baugebiet um ein Gebiet handeln soll in dem nur Wohnnutzungen vorgesehen sind. Es sollen Einfamilienhäuser ohne Gewerbeeinheiten entstehen. Auch Hinweisschilder die auf ein Gewerbe hinweisen sind als Werbung zu sehen und somit nicht zulässig. | |
| **Stadt Lemgo** | Bebauungsplan:<br>- Die überbaubaren Flächen sind nicht eindeu- | Die Planzeichnung ist maßstäblich und liegt auch digital vor. Ein Abgreifen der Längen ist möglich. Das | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Bauaufsicht,**<br><br>Mail vom 11.03.2019 | tig im Bebauungsplan vermaßt | Maß wird als redaktionelle Änderung eingefügt. | |
| | - Bezugshöhe WA 2 fehlt – bzw. oder soll hier 112,62 m der Bezugspunkt sein? | Ja, die Bezugshöhe von 112,62 m ist auch für das Baufenster gültig. | |
| | - Hinweis: Festsetzung Dachneigungen (FD) im Bebauungsplan schreiben | Die Festsetzung der Dachneigung muss nicht in der Bebauungsplanzeichnung dargestellt werden, da dieses ausreichend in den textlichen Festsetzungen bestimmt ist. Die Dachneigung wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. | |
| | Textliche Festsetzungen:<br>Zu 2.2<br>Gilt die Festsetzung auch für WA2? | Ja, die Festsetzung zur Zahl der Vollgeschosse gilt auch für das WA2. Das Bestandsgebäude hat Bestandsschutz. Im WA2 sind zwei Vollgeschosse und ein Dach gemäß Bauordnung NRW §2 Abs. 5 und Abs. 7 möglich, soweit das Dach kein Geschoss ist. Sind in dem Dach Aufenthaltsräume vorgesehen, zählt es als Geschoss, so dass dann die textliche Festsetzung unter Punkt 2.2 greift. Das jetzige Gebäude genießt Bestandsschutz. Sobald es abgerissen wird, greift die obige Festsetzung. | |
| | Zu 2.3<br>- Höhe der baulichen Anlage<br>- Der nächstgelegene Höhenpunkt ist nicht klar definiert. Es werden Fragen auftreten | Für das Baugebiet gibt es ein Baukonzept, welches auf Seite 18 der Begründung dargestellt ist. Bei dieser Bebauungsstruktur mit Einzelhäusern ist jeweils ein Höhenpunkt zugeordnet. Sollten sich die angedachten Grundstücksaufteilungen verändern und ggf. Doppelhäuser oder Hausgruppen entstehen, wird in der Begründung klargestellt, das der Höhenbezugspunkt immer der nächstgelegene Höhenpunkt bezogen auf die Gebäudemitte der Straßenzugewandten Gebäudeseite ist. | |
| | Zu 3.4 | Terrassenüberdachungen soll nach Bauordnung NRW geregelt werden. Terrassenüberdachungen | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | - Hinweis: Terrassen, die außerhalb der überbaubaren Fläche liegen: wie wird hier mit späteren Terrassenüberdachungen umgegangen? | sind gemäß §62 Abs. 1 g BauO NRW bis zu einer Größe von max. 30 m² mit einem Grenzabstand von min 3 m zur Nachbargrenze zulässig. Im Bebauungsplan wird hierzu keine Regelung getroffen. In der Begründung wird die Terrassenregelung genauer beschrieben. | |
| | Zu 3.5/3.6<br>- Gefordert sind pro Wohneinheit 2 Stellplätze, bei Doppelhaushälften und je Haus max. 2 zulässigen Wohnungen bedeutet dies: Pro DH. 8 Stellplätze erforderlich.<br>Ist die Machbarkeit bei den Baufeldern dahingehend überprüft worden? | Wenn in jeder Doppelhaushälfte zwei Wohnungen beantragt werden, müssen wirklich 8 Stellplätze nachgewiesen werden. Ob dieses machbar ist hängt von dem Grundstückszuschnitt ab. Bei Kauf ist konzeptspezifisch das Grundstück zu dimensionieren. Faktisch ist es wirklich so, dass diejenigen die ein Doppelhaus mit zwei Wohneinheiten errichten möchte, das Grundstück so zu dimensionieren haben, dass die Forderung erfüllt werden kann. Dieses kann nicht im Plan der ein Angebotsplan ist, vorweg genommen werden. Die konzeptionelle Verantwortung beim Kauf liegt bei Käufer und Architekt, die überprüfen müssen, ob das Grundstück unter Einhaltung der Festsetzungen, zum Bauwunsch passt. Sollte der Bauwunsch nicht zum Grundstück und den Festsetzungen passen, ist vom Kauf ist abzusehen. Vor dem Hintergrund des ohnehin starken Parkdrucks in der Helwingstraße und der Straße Hinter dem Friedhof ist die Forderung nach zwei Stellplätzen sehr wesentlich um den öffentlichen Raum zu entlasten. An den Festsetzungen wird festgehalten | |
| | Zu 6.2<br>- Wer bei der Stadt Lemgo prüft den Antrag? | Der Bauherr hat kurz vor Baubeginn im fraglichen Zeitraum eine Prüfung auf in Fragekommende besonders geschützte Arten durchführen zu lassen. Diese forderung resultiert aus denm Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Die Bestätigung vom Biologen, dass keine besonders geschützten Arten be- | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | troffen sind, ist eine Woche vor Baubeginn abzugeben. Eine vor Ort Prüfung durch die Stadt eine Prüfung der eingereichten Bestätigung ist nicht erforderlich. | |
| | Gestalterische Festsetzungen<br>Zu 5<br>Was ist mit Steingärten? Hinweis keine Folie erlaubt… | Steingärten und Folien sind nicht zulässig. Es ist eine naturnahe Gestaltung vorgesehen. Laut textlichen Festsetzungen gehören zur gärtnerischen Gestaltung Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern, die Einsaat von Rasen- und Wiesenflächen sowie die Anlage von Bodendeckerbeeten. Zur Andeckung von Beeten sind natürlichen, ortstypische Materialien zu verwenden. | |
| | Zu6<br>Auch keine Werbung für Kindergarten, oder freiberuflich Tätiger möglich? | Werbeanlagen sind insgesamt in dem Gebiet nicht zulässig. (siehe Stellungnahme vorne zur Anregung vom Kreis Lippe) | |